

## **Gebührensatzung für das Kur- und Stadtmuseum Bad Lausick**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, zuletzt geändert am 28.11.2023 sowie §§ 2,9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, zuletzt geändert am 13.12.2023 beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Lausick folgende Gebührensatzung:

### **§1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Bad Lausick erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Kur- und Stadtmuseums Bad Lausick Gebühren.

### **§2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Museums. Sind diese juristische Personen, sind deren gesetzliche Vertreter Gebührenschuldner. Für Kinder und Jugendliche sowie Geschäftsunfähige sind die gesetzlichen Vertreter Gebührenschuldner.

### **§3 Entstehung der Fälligkeit und Gebührenschild**

Für die Nutzung des Museums und für Veranstaltungen ist die Gebühr sofort mit Beginn der Nutzung fällig.

Die Gebühr für Stadtführungen oder Workshops wird vorab mit der Voranmeldung fällig.

### **§4 Gebührensätze**

(1) Für die Nutzung des Museums werden die folgenden Gebühren erhoben:

- Erwachsene 4,00 € je Nutzung
- Schüler und Schülerinnen, Studierende, Auszubildende und Schwerbehinderte 2,00 € je Nutzung

Die ermäßigte Gebühr wird nur auf Nachweis gewährt.

- Kurgäste bei Vorlage der Kurkarte 2,00 € je Nutzung
- Gebührenbefreit sind:
  - Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
  - Begleitpersonen von Schwerbehinderten
  - Schülerinnen und Schüler der Einrichtungen der Stadt Bad Lausick und ihrer Ortsteile.

(2) Museumsführungen:

Das Entgelt ist zusätzlich zur Nutzungsgebühr zu entrichten:

- Einzelbesuch und Besuchergruppen bis 10 Personen 7,00 € je Führung
- Schulklassen sind gebührenbefreit.

(3) Stadtführungen und thematische Führungen außerhalb des Museums:

- Erwachsene 4,00 €
- Schüler und Schülerinnen, Studierende, Auszubildende und Schwerbehinderte) 2,00 €

Die ermäßigte Gebühr wird nur auf Nachweis gewährt.

- Kurgäste bei Vorlage der Kurkarte 2,00 €
- Besuchergruppen bis 20 Personen 20,00 € je Führung
- Schülerinnen und Schüler der Einrichtungen der Stadt Bad Lausick und ihrer Ortsteile sind gebührenbefreit.

Für Stadtführungen ist eine Voranmeldung erforderlich und wird mit mindestens fünf Teilnehmenden durchgeführt.

(4) Workshops und Veranstaltungen

- Workshop zum Kindergeburtstag/  
Familienworkshop bis 2 Stunden, max. 9 Kinder 80,00 €
- Workshop 14,00 €  
zzgl. Kosten für Material (z.B. Linolwerkzeug und -material, Material zur Herstellung von Badekugeln, Material zur Herstellung von Plüschtieren)
- Lesungen, Vorträge, sonstige Veranstaltungen 7,00 €
- Workshop für Schulklassen und Jugendgruppen,  
pro Person 5,00 €

Für Workshops und Veranstaltungen ist eine Voranmeldung erforderlich.

**§5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Gebührensatzung vom 24.07.2008 außer Kraft.

Bad Lausick, den 07.01.2025

  
Michael Hultsch  
Bürgermeister



Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 die vorstehende Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 47/6/19/12/2024). Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der oben genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Punkt 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Lausick, den 24.01.2025



Hultsch  
Bürgermeister